



Wilhelm-Niedermayer-Grundschule
in Kooperation mit
AWO Anderland



Betreuungsordnung der Betreuenden Grundschule

1. Ziel der Einrichtung

Den Grundschulern der Klassenstufen 1 bis 4 wird die Teilnahme an einem freiwilligen außerunterrichtlichen Betreuungsangebot mit Mittagessen nach dem Unterricht angeboten. Hierdurch soll den Eltern auf Wunsch eine längere Betreuungszeit ihrer Kinder verlässlich gewährleistet werden.

2. Träger / Verantwortliche

2.1. Träger des Betreuungsangebotes an der Wilhelm-Niedermayer-Schule ist die AWO Anderland gGmbH.

2.2. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne von § 21 Grundschulordnung.

2.3. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Betreuungsmaßnahmen und ist den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes weisungsberechtigt.

3. Betreuungsdauer

3.1. Das Betreuungsangebot wird jeweils für ein Schuljahr eingerichtet. Für das nachfolgende Schuljahr wird nach Prüfung des Umfangs der Inanspruchnahme erneut über die Einrichtung entschieden. Es gibt verschiedene Angebote, z. B. Hausaufgabenbetreuung, Spiel- und Bastelangebote. Die Hausaufgabenbetreuung liegt im Ermessen der Betreuerinnen. Die vollständige und fehlerfreie Erledigung ist keine Pflicht.

3.2. Die AWO-Betreuung findet von Montag bis Donnerstag statt; Freitags bietet die Schule die Betreuung als freiwilliges Zusatzangebot an. Die Betreuung von Montag bis Freitag richtet sich nach den Unterrichtszeiten der Schule und wird dem jeweiligen Bedarf angepasst. An unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt. Am letzten Unterrichtstag vor den Ferien (außer Herbst- und Frühlingsferien) findet keine Betreuung statt.

3.3. Montag bis Donnerstag hat das Betreuungsangebot eine Dauer vom jeweiligen Unterrichtsende bis maximal 15:30 Uhr; freitags vom jeweiligen Unterrichtsende bis maximal 14:00 Uhr.

3.4. Für den zeitlichen Ablauf gilt folgende Regelung:

Von Montag bis Donnerstag:

- 11:30 Uhr – 12:30 Uhr: Spielzeit Klassen 1 + 2
- 12:30 Uhr – 13:00 Uhr: Mittagessen Gruppe 1, dann Spielzeit
- 13:00 Uhr – 13:30 Uhr: Mittagessen Gruppe 2, dann Spielzeit
- 13:30 Uhr – 14:00 Uhr: Spielzeit für alle
- 14:00 Uhr – 15:00 Uhr: Hausaufgabenzeit
- 15:30 Uhr : Ende der Betreuung

Freitags bietet die Schule ein freiwilliges Betreuungsangebot an von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr.

- 11:30 Uhr – 12:30 Uhr: Spielzeit alle
- 12:30 Uhr – 13:00 Uhr Brotzeit alle (**kein** Mensaangebot, geben Sie ihrem Kind Essen mit)
- 13:00 Uhr – 14:00 Uhr Hausaufgabenzeit / Spielzeit

3.5. Kinder, die von der Betreuung abgeholt werden oder selbstständig nach Hause gehen, müssen sich bei den Betreuungskräften abmelden.

4. Betreuungskräfte und Raumbedarf

4.1. Der Träger sorgt für geeignete Betreuungskräfte. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Räumlichkeiten in Absprache mit der Gemeinde in der Grundschule zur Verfügung.

4.2. Die Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.

4.3. Die Klassenlehrerinnen sorgen täglich nach Unterrichtschluss dafür, dass die jeweiligen Kinder nach dem feststehenden Anmeldeplan in die Betreuung gehen.

5. Aufnahme

5.1. Das Betreuungsangebot steht allen Kindern der Grundschule offen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist die schriftliche Anmeldung der Sorgeberechtigten bzw. des Sorgeberechtigten. Anmeldeformulare können im Sekretariat oder in der Betreuung abgeholt werden. Mit der Anmeldung wird eine Ausfertigung dieser Betreuungsordnung ausgehändigt. Die Anmeldung wird von den Sorgeberechtigten im Sekretariat der Schule abgegeben und von dort an den Schulträger weitergeleitet. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, müssen wir nach Anmeldungstermin vorgehen. Um eine verlässliche Personalplanung zu gewährleisten, ist 4 Wochen vor den Sommerferien Abgabeschluss der Anmeldung.

5.2. Die Betreuungsmaßnahme gilt verbindlich für ein Schuljahr.

5.3. Die Sorgeberechtigten melden Ihr Kind bereits mit der Anmeldung ganzjährig für feststehende Tage an. Diese können nur in Ausnahmefällen (z.B.: Schichtdienst) verändert werden.

5.4. Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass der Beitrag für das Mittagessen vom angegebenen Konto abgebucht wird. Entsprechende Formulare werden mit der Betreuungsordnung ausgegeben und sind der Anmeldung beizufügen.

6. Teilnahme

6.1. Absprachen zwischen Eltern und Betreuerinnen werden persönlich, telefonisch oder über den Schulmanager geführt.

6.2. Vereinbarungen (Teilnahme, Abholung) werden schriftlich festgehalten und per Unterschrift bestätigt.

6.3. Montag bis Donnerstag ist die Teilnahme am Mittagessen in der schulhauseigenen Mensa ganzjährig verbindlich. Die Kosten für das Mittagessen betragen 4,00 € pro Essen.

Ein Abmelden vom Mittagessen ist nur bei Erkrankung möglich. Die Schule gibt die ausgewählten Gerichte auf der Homepage bekannt.

Für Freitag wird von den Sorgeberechtigten für die Mittagsessenszeit ein „Lunchpaket“ von zu Hause mitgegeben.

6.4. Wird ein Kind nicht am Betreuungsangebot (Krankheit, Termine) teilnehmen, so muss es spätestens bis 11:00 Uhr per Schulmanager oder Anruf abgemeldet werden. Angemeldete Mittagessen werden dann entsprechend abgemeldet.

6.5. Der Betrag für das Essen wird von der AWO Anderland gGmbH vom angegebenen Konto (Anmeldung) abgebucht.

6.6. Das Betreuungspersonal ist berechtigt sich mit den jeweiligen Lehrkräften über lern- und verhaltensrelevante Informationen auszutauschen.

7. Abmeldung/Ausschluss aus der Betreuung

7.1. Widersetzt sich ein Kind wiederholt den Anweisungen der Betreuungskräfte oder stört es trotz Ermahnung ständig die Durchführung des Betreuungsangebotes, so kann es von der Schulleitung vom Betreuungsangebot zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt durch die Schulleitung eine schriftliche Mitteilung an die Sorgeberechtigten bzw. den Sorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, über die Dauer des Ausschlusses vom Betreuungsangebot.

7.2. Die Wilhelm-Niedermayer-Schule kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgrund könnte z.B. die Nichtentrichtung der Mittagessensbeiträge sein.

8. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

8.1. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeit. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig. Für die Wege von der Grundschule nach Hause sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

8.2. Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

8.3. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

8.4. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

8.5. Für Schadensfälle ist eine Privathaftpflichtversicherung empfehlenswert.

9. Finanzierung

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt für jedes Schuljahr, in dem eine Betreuung durchgeführt wird, einen Antrag bei der Landesregierung auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Finanzierung des Betreuungsangebotes.

10. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Tittling, Juli 2023

gez. I. Meier, Leitung oGTS

gez. M. Petri, Rektor